



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 12. August 1969

Teil II Nr. 66

Tag	Inhalt	Seite
18. 7. 69	Anordnung über die Umbewertung der Bestände an Konsumgütern bei Veränderungen von Einzelhandelsverkaufspreisen	425

Anordnung über die Umbewertung der Bestände an Konsumgütern bei Veränderungen von Einzelhandelsverkaufspreisen

vom 18. Juli 1969

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Betriebe

- a) des Konsumgüterbinnenhandels aller Eigentumsformen
- b) des Produktionsmittelhandels, soweit bei diesen Bestände an Konsumgütern für die Versorgung der Bevölkerung (individuelle Konsumtion) vorhanden sind

(nachfolgend Betriebe genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für die Umbewertung von Konsumgütern, für die von den dazu bevollmächtigten Organen Veränderungen von Einzelhandelsverkaufspreisen (EVP) zu Lasten bzw. zugunsten staatlicher Fonds angewiesen wurden.

(3) Diese Anordnung ist nicht anzuwenden bei der Durchführung von Abwertungen zu Lasten des Handelsrisikos bzw. des Betriebsergebnisses sowie für gebrauchte bzw. für den Eigenbedarf bestimmte Konsumgüter.

§ 2

Aufnahme und Umbewertung der Bestände

(1) Die Betriebe haben die Bestände an Konsumgütern, für die neue EVP in Kraft treten, per Stichtag 0.00 Uhr aufzunehmen und auf die neuen EVP umzubewerten, soweit nicht mit dem Inkrafttreten der neuen EVP eine andere Regelung erfolgt.

(2) Die der Umbewertung unterliegenden Konsumgüter und der Stichtag werden von den dazu bevollmächtigten Organen besonders bekanntgegeben.

Umbewertungsdifferenz

§ 3

Die sich aus der Umbewertung ergebende Umbewertungsdifferenz ist von den für die Veränderung der EVP bevollmächtigten Organen zu erstatten bzw. an diese Organe gemäß § 10 zu überweisen, soweit nicht in Einzelfällen durch den Minister für Handel und Versorgung hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 4

Die zu vergütende bzw. abzuführende Umbewertungsdifferenz ergibt sich bei

- a) den Betrieben des Großhandels aus der Differenz zwischen altem und neuem Industrieabgabepreis
- b) den Betrieben des Einzelhandels einschließlich Gaststätten aus der Differenz zwischen altem und neuem Großhandelsabgabepreis bzw. Einstands- oder Einkaufspreis, wenn für Konsumgüter kein Großhandelsabgabepreis bzw. nur eine Fachhandelsspanne besteht. Bei der Ermittlung des Großhandelsabgabepreises sind die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 1869 3 vom 23. Dezember 1963 — Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel — (GBl. II 1964 S. 56) zu beachten und anzuwenden.

§ 5

Bestandsanmeldungen

(1) Die Betriebe haben über die Bestandsaufnahme eine Bestandsanmeldung nach dem Muster der Anlage aufzustellen und den Gesamtbetrag der zu vergütenden bzw. der abzuführenden Umbewertungsdifferenz eigenverantwortlich zu errechnen.

(2) Die Bestandsanmeldungen, die Eingangsrechnungen bzw. die Lieferscheine der umzubewertenden Konsumgüter sowie andere für die Umbewertung der Bestände erforderliche Unterlagen sind von den Betrieben zur Kontrolle durch Beauftragte des für die Kontrolle verantwortlichen Organs bereitzuhalten.